

§29

- (1) Strafgefangene können im erleichterten Vollzug 4 Briefe und im allgemeinen Vollzug 3 Briefe im Monat absenden.*
- (2) Die Anzahl der Briefe, die Jugendliche absenden können, wird nicht begrenzt*
- (3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrest Verurteilten ist wöchentlich ein Briefwechsel gestattet.*
- (4) Briefe des nicht im § 29 Abs. 1 StVG genannten Personenkreises werden ausgehändigt, wenn sie das Erziehungsziel fördern oder ihr Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Fragen betrifft. Bei Nichtaushändigung von Briefen sind diese an den Absender zurückzusenden.*
- (5) Briefe werden an Strafgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder die Sicherheit sowie den Erziehungsprozeß gefährden würde. Die Strafgefangenen sind von der Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind einzuziehen.*

§30

- (1) Strafgefangenen ist es gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch von jeweils bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen.*
- (2) Jugendliche können im Monat einmal Besuch bis zu 4 Personen empfangen. Die Besuchsdauer kann bis zu 2 Stunden betragen.*
- (3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafarrest Verurteilten ist monatlich einmal Besuch bis zu 2 Personen mit einer Besuchsdauer bis zu einer Stunde gestattet.*
- (4) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen als vorgesehen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.*
- (5) Die Übergabe kleinerer Geschenke während des Besuches kann gestattet werden.*

§31

- (1) Bei der Besuchsdurchführung sind die zur Gewährleistung der Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegten Bestimmungen für das Betreten und den Aufenthalt einzuhalten.*
- (2) Der Besuch kann abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.*

§32

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern grundsätzlich nicht gestattet.